

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Magdeburg

Beschluss

25 Qs 240 Js 19989/23 (84/23)

In der Beschwerdesache

gegen Frank Walter Haußner,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Martin Kohlmann, Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz

wegen des Verdachts gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung,
üble Nachrede

hat die 5. große Strafkammer des Landgerichts Magdeburg durch die unterzeichnenden
Richterinnen am 21. November 2023

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts
Magdeburg vom 12. Juni 2023 – Aktenzeichen: 5 Gs 240 Js 19989/23 (976/23)
–, durch den die Beschlagnahme von 20 Plakaten mit Bildern, auf denen diverse
Politiker in häftlingsähnlicher Kleidung und dem Wort „schuldig“ abgebildet
waren, bestätigt worden ist, **aufgehoben**.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten im
Beschwerdeverfahren werden der Landeskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg ermittelt gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts der Beleidigung und üblen Nachrede gegenüber Personen des politischen Lebens.

Am 29. April 2023 beschlagnahmte die Polizei bei dem Beschuldigten auf dem Domplatz in Magdeburg anlässlich einer Versammlung insgesamt 20 Plakate, auf denen verschiedene Politiker in häftlingsähnlicher Kleidung und dem Wort "schuldig" abgebildet waren. 10 dieser Plakate befanden sich auf einem Pkw-Anhänger, sechs Plakate waren an Umrandungen des Anhängers innen befestigt, vier Plakate wurden von umstehenden unbekannt Personen gehalten. Die Bestätigung der Beschlagnahme der Plakate durch Beschluss des Amtsgerichts Magdeburg vom 12. Juni 2023 wurde damit begründet, dass sie als Beweismittel im Rahmen des wegen des Verdachts der Beleidigung und der üblen Nachrede gegen den Beschuldigten geführten Verfahrens von Bedeutung sein könnten.

Hiergegen erhob der Beschuldigte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18. Juni 2023 Beschwerde. Begründet wird die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass im Rahmen von Ermittlungsverfahren bei anderen Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit derartigen Plakaten eine Einstellung des Verfahrens mangels Vorliegens einer Straftat erfolgt sei. Beispielhaft ist der Beschwerde ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 2. Dezember 2022 beigelegt, die zunächst ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen Beleidigung und übler Nachrede sowie Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens, begangen im Zeitraum vom 12. bis 23. November 2022, eingeleitet hatte.

II.

Die zulässige Beschwerde ist im Ergebnis auch begründet.

Die Kammer hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Akten des bei der Staatsanwaltschaft Erfurt geführten Verfahrens (Az.: 591 Js 36063/22) angefordert. Aus den Akten ergibt sich, dass in dem dortigen Ermittlungsverfahren Plakate in der Nähe des Thüringer Landtages in Erfurt in einem trocken gelegten Brunnen sichergestellt worden waren, die ebenfalls Politiker in Sträflingskleidung und der Aufschrift "schuldig" zeigen. Aus der Akte ergibt sich zudem die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 29. November 2022

gemäß § 170 Abs. 2 StPO, in der zur Frage der Strafbarkeit wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB bzw. § 188 StGB Folgendes ausgeführt wird:

"Es kann auch dahinstehen, dass eine Strafbarkeit wegen eines Beleidigungsdeliktes bereits deshalb nicht in Betracht kommen kann, weil die Transparente zum Zeitpunkt der Beschlagnahme in einem Brunnen lagen, nicht öffentlichkeitswirksam nach oben gehalten wurden und weder der Versuch des § 185 StGB, noch der des § 188 StGB strafbewehrt ist.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass hinsichtlich der Abbildungen der genannten Personen in Sträflingskleidung der Tatbestand der Beleidigung gem. §§ 185, 188 StGB erfüllt ist, weil damit ausgedrückt wird, dass jemand durch sein Handeln und Wirken Schuld auf sich geladen, rechtswidrig gehandelt hat bzw. noch deutlicher, ein „Verbrecher“ ist, sind die Äußerungen vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG noch gedeckt und damit im Ergebnis wegen § 193 StGB nicht strafbar.

Bereits in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.06.1982 (1 BvR 1376/79 - BVerfGE 61, 1) wurde festgestellt, dass die Meinungsfreiheit jedem Grundrechtsträger ermöglichen soll, zu sagen, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich des Grundrechts. Geht es bei einer Meinungskundgabe nicht um die Verfolgung privater Interessen, sondern eine die Öffentlichkeit berührende wesentliche Frage, so streitet eine Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung, soweit keine Formalbeleidigung oder Schmähkritik vorliegt. Bei Werturteilen muss die Meinungsfreiheit regelmäßig nur dann zurücktreten, wenn sich die Äußerung als Schmähkritik oder als Formalbeleidigung darstellt, Schmähkritik genießt den Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. Mai 2007 - 1 BvR 193/05 -, juris). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (zuletzt BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Februar 2019 - 1 BvR 1954/17 -, juris m.w.N.) sind hieran jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Von einer Schmähkritik, welche eine Abwägung der Meinungsfreiheit und des Ehrschutzes entbehrlich macht, kann nicht ausgegangen werden, wenn die Äußerung im Kontext einer Sachauseinandersetzung steht (BVerfG v. 19.02.2019 aaO). Da der Begriff der Schmähkritik eine besonders gravierende Ehrverletzung bezeichnet, bei der noch nicht einmal mehr eine Abwägung mit der Meinungsfreiheit stattfindet, sondern die Meinungsfreiheit absolut verdrängt wird, ist dieser Begriff eng zu definieren. Selbst eine für sich genommen herabsetzende Äußerung wird zu einer Schmähkritik erst dann, wenn nicht mehr die

Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Mai 2009 – 1 BvR 2272/04 - juris).

Es liegt weder eine Formalbeleidigung noch Schmähkritik vor. Eine Formalbeleidigung verlangt die Verwendung gesellschaftlich absolut missbilligter und tabuisierter Begrifflichkeiten, etwa aus der Fäkalsprache. Dies ist erkennbar nicht der Fall. Schmähkritik wäre dann zu bejahen, wenn es bei einer Meinungskundgabe nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern allein die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Polemische oder überspitzte Kritik ist hiervon noch nicht erfasst; erforderlich ist vielmehr, dass die Meinungsäußerung in der bloßen Herabsetzung der Person besteht. Das Vorhalten der Plakate am 12.11.2022 stand im Zusammenhang mit einer zu dieser Zeit vor dem Thüringer Landtag abgehaltenen Versammlung und - so ist der Presseberichterstattung zu entnehmen - einem anschließend geplanten „Spaziergang“, d.h. Aufzug, unter dem Motto, „Deutschland zuerst“, bei der die Kritik an zahlreichen staatlichen Maßnahmen im Mittelpunkt stand. Vor diesem Hintergrund steht erkennbar nicht die Bloßstellung oder Diffamierung der betroffenen Personen auf persönlicher Ebene im Vordergrund, sondern die, wenngleich überspitzte und geschmacklose Auseinandersetzung im politischen Raum durch den politischen Gegner. Die Abbildungen stellen sich daher nicht als Schmähkritik im oben beschriebenen Sinne dar.

Bei der Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Abbildungen einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits ist hier zu berücksichtigen, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen, sondern auch Kritik schützt, die durchaus pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf. Besonders bei der Auslegung von § 193 StGB fällt ins Gewicht, dass die Meinungsfreiheit schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Ordnung ist (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 BVerfGE 93, 266 ff. m.w.N.). Ein berechtigtes Interesse kann daher nicht nur dann bestehen, wenn Betroffene, wie die hier abgebildeten Personen durch ihr politisches, gesellschaftliches und öffentliches Engagement und Handeln, selber Anlass zu Äußerungen gegeben haben, sondern auch, wenn sie sich an öffentlichen Auseinandersetzungen über gesellschaftlich oder politisch relevante Fragen beteiligen. Die Plakate stehen erkennbar nicht im Kontext mit rein privaten Handlungen der abgebildeten Personen, sondern sind Ausdruck der Kritik an ihrem politischen und gesellschaftlichen Handeln. Der Meinungsfreiheit ist aber gerade dann ein besonders hohes Gewicht beizumessen, weil dieses Grundrecht gerade aus dem besonderen

Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 aaO).

Unter Berücksichtigung dessen waren die Äußerungen vom Recht der Meinungsfreiheit gedeckt, weshalb die Beleidigungen nicht strafbewehrt sind.“

Die Kammer schließt sich den zutreffenden rechtlichen Ausführungen in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Erfurt voll umfänglich an. Zwar wurden hier, abweichend von dem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Erfurt, vier der sichergestellten Plakate durch unbekannte Personen hochgehalten und sechs weitere für jedermann sichtbar an einem Anhänger befestigt. Insofern kann hinsichtlich dieser 10 Plakate nicht offenbleiben, ob eine öffentlichkeitswirksames Hochhalten der Plakate bzw. das öffentliche Zurschaustellen unter den gegebenen Umständen als Beleidigung oder Verleumdung strafbewehrt ist. Diesbezüglich greifen jedoch nach Auffassung der Kammer die zutreffenden Ausführungen dazu, dass es hinsichtlich des Hochhaltens bzw. Anbringens an einen Anhänger und Zeigens der Plakate auf den konkreten Zusammenhang, in dem dies geschieht, ankommt und insofern das Hochhalten der Plakate noch von dem Recht auf Meinungsäußerung gedeckt sein kann. Das Vorzeigen der Plakate erfolgte nach Aktenlage vorliegend im Rahmen mehrerer versammlungsrechtlicher Aktionen im Bereich des Domplatzes unter dem Motto "transparenter politischer Dialog". In diesem Zusammenhang sind diese Plakate Ausdruck einer, wenn auch äußerst polemischen und geschmacklosen, Auseinandersetzung über das politische Handeln der auf den Plakaten abgebildeten Politiker. Das Handeln beruht auf der politisch, ideologisch vertretenen Auffassung der sogenannten "Reichsbürger", dass allen Personen des öffentlichen Lebens, die sich auf staatlicherseits verliehene Handlungsbefugnisse berufen, die Legitimation fehlt, da es die Bundesrepublik Deutschland als legitimierenden Staat nicht gibt.

Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass eine Differenzierung im Übrigen für den Fall, dass das Hochhalten bzw. Zurschaustellen der 10 Plakate als eine strafbewehrte öffentlichkeitswirksame Verwendung angesehen werden sollte, nach Aktenlage nicht möglich ist, da die Akten keinen Hinweis darauf enthalten, welche konkreten Plakate von den insgesamt sichergestellten 20 Plakaten auf dem Anhänger hochgehalten bzw. angebracht wurden.

III.

Die Kosten und notwendigen Auslagen des Beschuldigten im Beschwerdeverfahren waren der Landeskasse aufgrund des Obsiegen des Beschuldigten im Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

Methling
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Lorenz
Richterin am Landgericht

Overdick-Koch
Richterin am Landgericht

Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.

Magdeburg, den 24. November 2023


Schulze, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

